

# Gemeinde Steinerberg



## **VORANSCHLAG & FINANZPLAN 2023 - 2026**

Gemeindeversammlung vom  
Mittwoch, 7. Dezember 2022, 20.00 Uhr  
Aula Schulhaus Steinerberg



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Überblick Voranschlag 2023</b>	<b>4</b>
1.1	Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderates	4
1.2	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	6
1.3	Gesamtübersicht 2023 - 2026	7
1.4	Wesentliche Abweichungen	8
<b>2.</b>	<b>Erfolgsrechnung 2023 - 2026</b>	<b>9</b>
2.1	Gestufte Erfolgsausweis	9
2.2	Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen	10
2.3	Erfolgsrechnung	11
<b>3.</b>	<b>Investitionsrechnung 2023 - 2026</b>	<b>22</b>
3.1	Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen	22
3.2	Investitionsrechnung	23
<b>4.</b>	<b>Kennzahlen</b>	<b>24</b>
<b>5.</b>	<b>Feuerwehersatzabgabe</b>	<b>25</b>
<b>6.</b>	<b>Revision der Statuten des Zweckverbands Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI)</b>	<b>26</b>
<b>7.</b>	<b>Traktandenliste</b>	<b>40</b>

# 1. Überblick Voranschlag 2023

## 1.1 Gesamtbeurteilung

Bei einem Gesamtaufwand von Fr. 4'796'800.-- und einem Gesamtertrag von Fr. 4'272'800.-- sieht der Voranschlag 2023 einen Aufwandüberschuss von Fr. 524'000.-- vor. Die Investitionsrechnung schliesst bei Investitionsausgaben von Fr. 157'000.-- und Investitionseinnahmen von Fr. 136'000.-- mit Nettoinvestitionen von Fr. 21'000.-- ab.

### 1.1.2 Kommentar der Säckelmeisterin

Werte Steinerberger und Steinerbergerinnen

Die aktuelle geopolitische Lage macht es nicht einfacher, das Budget für das nächste Jahr beziehungsweise für die Finanzplanjahre 2024 – 2026 zu erstellen. Sie verursacht viele Unsicherheiten, die wir auf Gemeindeebene nicht beeinflussen können. Massiv höhere Kosten im Sozialwesen, in der Energiebeschaffung und höhere Zinsen werden die Rechnung 2023 beeinflussen.

#### AUSGANGSLAGE

Im Voranschlag 2023 ist bei den Personalkosten eine Teuerung von 2.5% eingerechnet, welche sich je nach kantonalem Entscheid im Dezember noch etwas erhöhen könnte. Ein zusätzlicher Anstieg der Ausgaben im Personalbereich ergibt sich durch die Personal- und Besoldungsrevision in Form eines 2% höheren Arbeitgeberbeitrages in die berufliche Vorsorge.

Mit der Erhöhung des Leitzinses im September wird unser zukünftiges Fremdkapital teurer werden. Wie schon im letzten Jahr erwähnt, ist es unser Ziel, Fremdkapital abzubauen. Die Refinanzierung des Darlehens vom Juli 2022 erfolgte über einen Saron-Kredit. Diesen werden wir bis zum Kapitalbedarf rund um die Nachfolgelösung „St. Anna“ und „Pfrundhaus“, voraussichtlich nur am unteren Limit ausschöpfen müssen. In diesem Zusammenhang ist wichtig zu erwähnen, dass noch keine Aufwendungen im Zusammenhang vom „St. Anna“ oder „Pfrundhaus“ in die Erfolgsrechnung 2023 oder Finanzplanjahre eingeflossen sind. Die nötigen Grundlagen dazu fehlen noch.

#### 0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Auf dem Gemeindékassieramt konnte mit der Neueinstellung von Remo Zimmermann und der Teilzeitanstellung von Franziska Kesseli nach ihrem Mutterschaftsurlaub eine gute Lösung gefunden werden. Durch eine gleichzeitige Pensenreduktion im Einwohneramt ergibt sich eine gesamthaft 5%-ige Pensenerhöhung. Im Voranschlag ist ein Betrag von Fr. 16'100.-- für den Einbau einer Klimaanlage im Dachbüro und für notwendige Archivierungsarbeiten Fr. 12'500.-- eingeplant.

#### 1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Für eine nachhaltige und zuverlässige Ausrüstung der Feuerwehr Steinerberg ist die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges in Planung. Um die höheren Kosten in der Erfolgsrechnung stemmen zu können, ist der Einzug eines zusätzlichen Feuerwehrbeitrages vorgesehen. Wenn die dazu nötigen Grundlagen und das Reglement dazu erarbeitet sind, wird Ihre Entscheidung dazu in Form eines Sachgeschäftes abgeholt. Die höheren Personalkosten ergeben sich durch geplante Aus- und Weiterbildungen der Angehörigen der Feuerwehr. Mit einer vom Gemeinderat vorgeschlagenen Anhebung des Soldes ist die grosse Wertschätzung für den Einsatz der Angehörigen der Feuerwehr miteingeschlossen. Die Solderhöhung schlägt mit rund Fr. 10'000.-- zu Buche.

#### 2 BILDUNG

Trotz Teuerungsausgleich und Pensionskassenabzugserhöhung können durch gestaffelt geplante Anschaffungen, wie I-Pads und Smart-TV's etc., die Kosten im Ressort Bildung auf gleichem Niveau gehalten werden. Gleichzeitig mit der Neuausschreibung und Neuanstellung des Hauswartes wurde dessen Pensum um 10% nach oben angepasst.

#### 3 KULTUR UND FREIZEIT

Die wegen Corona verschobene Braunviehausstellung findet neu im 2023 statt. Der dafür gesprochene Beitrag wird auf das entsprechende Jahr verschoben. Der Unterhalt und die Steigerung der Attraktivität der Wanderwege,



unter anderem durch die Platzierung der Glückspitze und den Aktivitäten durch die Arbeitsgruppe, sind mit rund Fr. 3'300.-- veranschlagt. Gleichzeitig sind Erträge aus Gönnereiträgen eingestellt.

#### 4 GESUNDHEIT

Sämtliche Kosten in Bezug auf die Pflegefinanzierung oder ambulante Krankenpflege sind sehr schwierig zu planen und geben deshalb die Schätzungen des Kantons beziehungsweise der Spitex wieder.

#### 5 SOZIALE SICHERHEIT

Durch die Anhebung des Verteilschlüssels von 6 auf 18 Personen ist die Fürsorgebehörde sehr gefordert. Entsprechend höher sind die eingestellten Beträge für Betreuung, Anmietungen von Wohnungen und Unterhaltskosten für die Flüchtlinge. Zur Unterstützung der massiv gestiegenen personellen Aufwände ist eine zusätzliche 20%-Stelle eingerechnet. Wie sich diese Kosten in Wirklichkeit entwickeln werden, ist nicht abschätzbar. Einerseits sind sie abhängig von der Anzahl effektiv zugewiesenen Schutzbedürftigen und andererseits von den Möglichkeiten der Gemeinde preisgünstigen Wohnraum anzumieten. Im Voranschlag sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ansätze eingesetzt.

#### 6 VERKEHR

Im 2023 wird der Bahnhof Steinerberg behindertengerecht umgebaut. Daraus entstehen uns keine direkten Kosten. Die budgetierten Fr. 76'800.-- entsprechen dem Gemeindeanteil am öffentlichen Verkehr gemäss kantonalem Voranschlag.

#### 7 UMWELT UND RAUMORDNUNG

Die EDV-Hardware der Wasserwarte muss nach rund 70'000 Betriebsstunden und wegen zusätzlich fehlenden Update-Möglichkeiten per Ende 2023 erneuert werden. Im Rahmen des Voranschlages sind ebenfalls wieder Beträge für notfallmässig und geplant anfallende Unterhaltsarbeiten am Leitungssystem eingestellt. Im Rahmen des Bahnhofumbaus ist ein Reservebetrag in den Voranschlag aufgenommen worden. Mit diesem Budget können, wenn sinnvoll, nötige Anpassungsarbeiten durchgeführt werden.

#### 8 VOLKSWIRTSCHAFT

Erneut eingestellt ist der Unterstützungsbeitrag von 20'000.-- für den Dorfladen. Unter anderem trägt auch er dazu bei, dass neben den vielfältigen einheimischen Direktvermarktungsangeboten im Steinerberg immer noch regional eingekauft werden kann.

#### 9 FINANZEN UND STEUERN

Aufgrund der Abweichungen zwischen Budgets und Rechnungen der Vorjahre haben wir die Steuererträge der natürlichen Personen deutlich nach oben veranschlagt. Trotz grosser Budgetungenauigkeit im Rechnungsabschluss 2021 bei den Kapitalabfindungssteuern (bevorzugte Besteuerung von Bezügen aus der Pensionskasse und „3. Säule“) ist eine Abschätzung schwierig. Aus diesem Grund haben wir in dieser Position nicht allzu optimistische Beträge eingestellt.

#### **Investitionsrechnung**

Bei den Investitionen ist vorsorglich die erste Teilzahlung für das neue Tanklöschfahrzeug mit Fr. 157'000.-- eingestellt. Ein diesbezügliches Sachgeschäft ist auf den Frühling 2023 vorgesehen. Durch die Fertigstellung der Abwasserleitungen der oberen Dorfzone und der geplanten Überbauung im Sonnenrain können Anschlussgebühren beim Abwasser bzw. Wasser erhoben werden.

#### **Fazit und Ausblick**

Nach Vorgaben von HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) sollte Ende der Finanzplanjahre die Gemeindefinanzrechnung ausgeglichen sein. Mit dem vorliegenden Voranschlag ist das nicht der Fall. Treffen die nächsten vier Jahre im prognostizierten Rahmen ein, wird unser Eigenkapital (vor Aufwertung des Vermögens per 1.1.2021) aufgebraucht sein. Da die Gemeinde Steinerberg in den vergangenen Jahren glücklicherweise immer viel besser als budgetiert abschliessen konnte, legen wir Ihnen diesen Voranschlag ohne Steuererhöhung vor. Das Budget wurde mit gezielt weniger Reservepositionen veranschlagt und beinhaltet besonders in der Funktion „Soziale Sicherheit“ aber sehr viel Ungewissheit. Durch den stark angestiegenen Verteilschlüssel von Flüchtlingen sind sehr grosse Herausforderungen an die Gemeinden delegiert worden. Müssen die Hilfesuchenden doch alle innerhalb

sehr kurzer Zeit dezentral untergebracht und weiterhin betreut werden. An dieser Stelle einen herzlichen Dank an alle, die die Gemeindebehörden darin tatkräftig unterstützt haben und weiterhin unterstützen werden.

Sollten wir die diesjährige Rechnung im Rahmen des Budgets 2022 mit dem veranschlagten Minus von knapp 400'000.-- abschliessen müssen und sich die Zunahme von Asylgesuchen in den nächsten Monaten nicht beruhigen, werden wir infolge dieser Mehrbelastungen gezwungen sein, den Steuerfuss anzuheben. Die aktuell damit verbundene finanzielle Belastung von rund Fr. 300'000.-- ist für uns als kleine Gemeinde massiv, denn nur rund Fr. 182'000.-- wird uns vom Bund, notabene ebenfalls Steuergelder, wieder zurückerstattet. Eine weitere Steuererhöhung in Bezug auf die Nachfolgelösung „St. Anna“ wird im Rahmen eines Sachgeschäftes sicher ebenfalls thematisiert werden müssen.

Bezüglich den noch beeinflussbaren Ausgaben ist unser ständiges Bestreben wie bis anhin, für den jeweiligen Zweck die entsprechende wirtschaftlichste Lösung zu finden.

In diesem Sinne hoffen wir auf wieder etwas ruhigere Zeiten und freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 begrüssen zu dürfen.

Steinerberg, 24. Oktober 2022

Im Namen des Gemeinderates  
Rita Helbling-Züger, Säckelmeisterin

### **1.1.3 Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt:

- a. den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 524'000.-- zu genehmigen,
- b. den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 21'000.-- zu genehmigen,
- c. den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 120 % einer Einheit festzusetzen,
- d. den Finanzplan zur Kenntnisnahme.

## **1.2 Bericht der Rechnungsprüfungskommission**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2023 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2024 - 2026 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt aber vertretbar.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 120 Prozent einer Einheit beurteilen wir gegenwärtig noch als gerechtfertigt.

### **1.2.1 Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 524'000.-- inklusive einem gegenwärtigen Steuerfuss von 120 Prozent einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von Fr. 21'000.--, zu genehmigen.

Steinerberg, 24. Oktober 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Steinerberg

Edgar Lindauer, Präsident  
Andrea Hänggi-Betschart  
Thomas Traxel

## 1.3 Gesamtübersicht 2023 - 2026

Erfolgsrechnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Total Betrieblicher Aufwand	3'979'075.31	4'329'300	4'663'600	4'798'300	4'652'200	4'918'900
Total Betrieblicher Ertrag	-4'168'925.78	-3'848'700	-4'061'700	-4'136'300	-4'133'300	-4'268'800
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-189'850.47</b>	<b>480'600</b>	<b>601'900</b>	<b>662'000</b>	<b>518'900</b>	<b>650'100</b>
Finanzaufwand	191'470.55	124'600	133'200	133'100	143'200	155'800
Finanzertrag	-191'636.63	-205'500	-211'100	-211'100	-211'100	-211'100
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-166.08</b>	<b>-80'900</b>	<b>-77'900</b>	<b>-78'000</b>	<b>-67'900</b>	<b>-55'300</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-190'016.55</b>	<b>399'700</b>	<b>524'000</b>	<b>584'000</b>	<b>451'000</b>	<b>594'800</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-190'016.55</b>	<b>399'700</b>	<b>524'000</b>	<b>584'000</b>	<b>451'000</b>	<b>594'800</b>
Total Aufwand	4'170'545.86	4'453'900	4'796'800	4'931'400	4'795'400	5'074'700
Total Ertrag	-4'360'562.41	-4'054'200	-4'272'800	-4'347'400	-4'344'400	-4'479'900
<b>Investitionsrechnung</b>	<b>Rechnung 2021</b>	<b>Voranschlag 2022</b>	<b>Voranschlag 2023</b>	<b>Finanzplan 2024</b>	<b>Finanzplan 2025</b>	<b>Finanzplan 2026</b>
Total Investitionsausgaben	184'836.00	50'000	157'000	257'000	227'000	0
Total Investitionseinnahmen	-164'513.85	-50'000	-136'000	-25'000	-85'000	-25'000
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>20'322.15</b>	<b>0</b>	<b>21'000</b>	<b>232'000</b>	<b>142'000</b>	<b>-25'000</b>

+: Aufwand, Defizit, Verschlechterung - : Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

## 1.4 Wesentliche Abweichungen

Kontonummer	Bezeichnung	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
<b>0220</b>	<b>Allgemeine Dienste</b>		
0220.3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	57'500	Umorganisation Kassieramt / allg. Dienste; Teuerungszuschlag 2.5%; gemäss in Kraft tretendem Personal- und Besoldungsgesetz 2% höherer PV-Abzug; Archivierung
<b>0290</b>	<b>Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.</b>		
0290.3119.00	Anschaffung übrige nicht aktivierbare Anlagen	16'100	Einbau Klimaanlage Büro Obergeschoss
<b>1500</b>	<b>Feuerwehr</b>		
1500.3001.00	Vergütungen an Behörden und Kommissionen	10'000	Solderhöhungen
<b>2190</b>	<b>Schulleitung</b>		
2190.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	8'000	Umstellung der Noten- / Beurteilungssoftware nach Vorgabe Kanton
<b>2200</b>	<b>Sonderschulen</b>		
2200.3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	78'000	Anstieg Schülerzahl mit Sonderbeschulungen
<b>5730</b>	<b>Asylwesen</b>		
5730.3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	16'800	Unterstützung Asylwesen plus 20%
5730.3130.00	Dienstleistungen Dritter	24'000	Höherer Betreuungsaufwand aufgrund gestiegenem Verteilschlüssel von 6 auf 18 Personen
5730.3135.00	Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut	54'800	Höherer Betreuungsaufwand aufgrund gestiegenem Verteilschlüssel von 6 auf 18 Personen
5730.3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	58'800	Höhere Mietkosten aufgrund gestiegenem Verteilschlüssel von 6 auf 18 Personen
5730.3637.20	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe an ausländische Staatsangehörige	67'600	Nach Asylsozialhilfegesetz ausgerichtete Unterstützungskosten
<b>7101</b>	<b>Wasserwerk</b>		
7101.3118.00	Anschaffung immaterielle Anlagen	40'000	Ersatz EDV Wasserwarte
<b>7710</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>		
7710.3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	18'000	Wegsanierung 2. Etappe
<b>7900</b>	<b>Raumordnung</b>		
7900.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	29'600	Nutzungsplanverfahren zur Ausscheidung der Gewässerräume gemäss gesetzlichem Auftrag



## 2.1 Gestufter Erfolgsausweis

Gestufteter Erfolgsausweis	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
30 Personalaufwand	1'552'147.15	1'649'300	1'697'000	1'708'900	1'751'500	1'790'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'105'977.11	1'243'500	1'364'700	1'520'500	1'257'000	1'360'300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	117'831.30	120'100	119'900	119'900	181'500	181'500
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	822'905.40	924'100	1'082'900	1'033'600	1'040'500	1'046'600
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	333'872.80	392'300	399'100	415'400	421'700	540'200
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	46'341.55	0	0	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	<b>3'979'075.31</b>	<b>4'329'300</b>	<b>4'663'600</b>	<b>4'798'300</b>	<b>4'652'200</b>	<b>4'918'900</b>
40 Fiskalertrag	-1'188'040.95	-1'017'500	-1'112'200	-1'128'200	-1'124'200	-1'141'200
41 Regalien und Konzessionen	-39'397.00	-42'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000
42 Entgelte	-378'796.68	-308'100	-310'800	-353'100	-350'600	-350'600
43 Verschiedene Erträge	0.00	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-451.70	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-2'228'366.65	-2'088'800	-2'199'600	-2'199'600	-2'196'800	-2'196'800
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-333'872.80	-392'300	-399'100	-415'400	-421'700	-540'200
Total Betrieblicher Ertrag	<b>-4'168'925.78</b>	<b>-3'848'700</b>	<b>-4'061'700</b>	<b>-4'136'300</b>	<b>-4'133'300</b>	<b>-4'268'800</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-189'850.47</b>	<b>480'600</b>	<b>601'900</b>	<b>662'000</b>	<b>518'900</b>	<b>650'100</b>
34 Finanzaufwand	191'470.55	124'600	133'200	133'100	143'200	155'800
44 Finanzertrag	-191'636.63	-205'500	-211'100	-211'100	-211'100	-211'100
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-166.08</b>	<b>-80'900</b>	<b>-77'900</b>	<b>-78'000</b>	<b>-67'900</b>	<b>-55'300</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-190'016.55</b>	<b>399'700</b>	<b>524'000</b>	<b>584'000</b>	<b>451'000</b>	<b>594'800</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-190'016.55</b>	<b>399'700</b>	<b>524'000</b>	<b>584'000</b>	<b>451'000</b>	<b>594'800</b>
Total Aufwand	4'170'545.86	4'453'900	4'796'800	4'931'400	4'795'400	5'074'700
Total Ertrag	-4'360'562.41	-4'054'200	-4'272'800	-4'347'400	-4'344'400	-4'479'900

## 2.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	520'781.16	530'700	602'600	614'300	585'000	608'600
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	80'483.52	70'300	68'300	78'000	87'500	88'600
2 BILDUNG	1'481'619.10	1'558'700	1'581'000	1'576'200	1'548'100	1'561'600
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	198'12.00	31'400	29'900	27'900	26'400	26'400
4 GESUNDHEIT	281'810.95	294'400	316'300	322'100	326'700	331'400
5 SOZIALE SICHERHEIT	153'764.30	218'500	303'400	306'700	308'200	309'400
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	190'432.35	214'000	219'100	304'100	222'500	224'100
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	51'561.95	77'600	125'800	81'500	62'300	67'000
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-13'882.95	-13'400	-8'900	-10'900	-10'100	-10'900
9 FINANZEN UND STEUERN	-2'956'398.93	-2'582'500	-2'713'500	-2'715'900	-2'705'600	-2'611'400
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>399'700</b>	<b>524'000</b>	<b>584'000</b>	<b>451'000</b>	<b>594'800</b>
<b>Ertragsüberschuss (-)</b>	<b>-190'016.55</b>					

## 2.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
<b>E</b> Erfolgsrechnung	<b>-190'016.55</b>	<b>399'700</b>	<b>524'000</b>	<b>584'000</b>	<b>451'000</b>	<b>594'800</b>
<b>0</b> ALLGEMEINE VERWALTUNG	<b>520'781.16</b>	<b>530'700</b>	<b>602'600</b>	<b>614'300</b>	<b>585'000</b>	<b>608'600</b>
<b>01</b> Legislative und Exekutive	<b>98'956.15</b>	<b>111'800</b>	<b>107'400</b>	<b>107'900</b>	<b>107'400</b>	<b>107'900</b>
<b>0110</b> Legislative	<b>13'385.10</b>	<b>17'900</b>	<b>15'900</b>	<b>16'400</b>	<b>15'900</b>	<b>16'400</b>
30 Personalaufwand	8'195.25	9'000	8'000	8'000	8'000	8'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'189.85	8'900	7'900	8'400	7'900	8'400
<b>0120</b> Exekutive	<b>85'571.05</b>	<b>93'900</b>	<b>91'500</b>	<b>91'500</b>	<b>91'500</b>	<b>91'500</b>
30 Personalaufwand	80'946.90	84'600	86'200	86'200	86'200	86'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'624.15	9'300	5'300	5'300	5'300	5'300
<b>02</b> Allgemeine Dienste	<b>421'825.01</b>	<b>418'900</b>	<b>495'200</b>	<b>506'400</b>	<b>477'600</b>	<b>500'700</b>
<b>0210</b> Finanz- und Steuerverwaltung	<b>85'164.56</b>	<b>77'300</b>	<b>78'900</b>	<b>80'600</b>	<b>83'200</b>	<b>87'400</b>
30 Personalaufwand	83'500.60	77'100	80'500	82'400	84'400	86'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'299.16	9'700	7'900	7'700	8'300	10'500
42 Entgelte	-555.20	-500	-500	-500	-500	-500
46 Transferertrag	-10'080.00	-9'000	-9'000	-9'000	-9'000	-9'000
<b>0220</b> Allgemeine Dienste, übrige	<b>190'686.55</b>	<b>203'700</b>	<b>262'700</b>	<b>284'400</b>	<b>252'000</b>	<b>265'900</b>
30 Personalaufwand	103'729.80	104'100	171'700	161'900	166'000	178'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	89'854.45	101'600	93'000	124'500	88'000	89'500
42 Entgelte	-2'897.70	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
<b>0221</b> Bauverwaltung	<b>115'944.40</b>	<b>106'000</b>	<b>104'200</b>	<b>108'000</b>	<b>107'700</b>	<b>113'200</b>
30 Personalaufwand	77'484.40	80'200	80'600	82'400	84'100	89'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	53'137.05	41'600	39'400	41'400	39'400	39'400
42 Entgelte	-14'677.05	-15'800	-15'800	-15'800	-15'800	-15'800
<b>0290</b> Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	<b>30'029.50</b>	<b>31'900</b>	<b>49'400</b>	<b>33'400</b>	<b>34'700</b>	<b>34'200</b>
30 Personalaufwand	8'783.25	10'500	11'300	11'500	11'800	12'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'856.20	9'200	25'900	9'700	10'500	9'500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11'036.45	11'000	11'000	11'000	11'000	11'000

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
39	Interne Verrechnungen	1'353.60	1'200	1'200	1'200	1'400	1'700
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>80'483.52</b>	<b>70'300</b>	<b>68'300</b>	<b>78'000</b>	<b>87'500</b>	<b>88'600</b>
<b>12</b>	<b>Rechtsprechung</b>	<b>1'356.30</b>	<b>2'600</b>	<b>2'600</b>	<b>2'600</b>	<b>2'600</b>	<b>2'600</b>
<b>1200</b>	<b>Rechtsprechung</b>	<b>1'356.30</b>	<b>2'600</b>	<b>2'600</b>	<b>2'600</b>	<b>2'600</b>	<b>2'600</b>
30	Personalaufwand	2'021.30	2'500	2'500	2'500	2'500	2'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	235.00	700	700	700	700	700
42	Entgelte	-900.00	-600	-600	-600	-600	-600
<b>14</b>	<b>Allgemeines Rechtswesen</b>	<b>51'404.92</b>	<b>52'200</b>	<b>47'500</b>	<b>57'600</b>	<b>67'100</b>	<b>68'200</b>
<b>1400</b>	<b>Allgemeines Rechtswesen</b>	<b>47'274.92</b>	<b>44'900</b>	<b>40'300</b>	<b>41'400</b>	<b>42'600</b>	<b>43'700</b>
30	Personalaufwand	51'072.70	51'200	44'600	45'700	46'900	48'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		200	200	200	200	200
36	Transferaufwand	2'831.00	3'500	3'500	3'500	3'500	3'500
42	Entgelte	-6'628.78	-10'000	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
<b>1403</b>	<b>Betriebswesen</b>	<b>2'560.00</b>	<b>3'000</b>	<b>3'000</b>	<b>3'000</b>	<b>3'000</b>	<b>3'000</b>
36	Transferaufwand	2'560.00	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
<b>1405</b>	<b>Zivilstandamt</b>	<b>1'570.00</b>	<b>2'400</b>	<b>2'300</b>	<b>2'300</b>	<b>2'600</b>	<b>2'600</b>
36	Transferaufwand	1'570.00	2'400	2'300	2'300	2'600	2'600
<b>1406</b>	<b>Markt-/Wirtschaftswesen</b>		<b>-600</b>	<b>-600</b>	<b>-600</b>	<b>-600</b>	<b>-600</b>
42	Entgelte		-600	-600	-600	-600	-600
<b>1409</b>	<b>Kataster- und Vermessungswesen</b>		<b>2'500</b>	<b>2'500</b>	<b>11'500</b>	<b>19'500</b>	<b>19'500</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		2'500	2'500	11'500	19'500	19'500
<b>15</b>	<b>Feuerwehr</b>						
<b>1500</b>	<b>Feuerwehr</b>						
30	Personalaufwand	29'059.65	37'500	52'600	46'100	52'000	46'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	46'440.00	34'300	35'500	70'500	66'400	74'700
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen					61'600	61'600
34	Finanzaufwand	178.60	300	300	300	300	300
36	Transferaufwand	6'100.00	6'100	6'100	6'100	6'100	6'100
39	Interne Verrechnungen	6'900.00	6'900	7'700	8'500	9'100	9'300

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
42	Entgelte	-56'800.40	-60'800	-60'800	-90'800	-90'800	-90'800
44	Finanzertrag	-29.40	-200	-200	-200	-200	-200
46	Transferertrag	-3'000.00	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
49	Interne Verrechnungen	-28'848.45	-16'100	-33'200	-32'500	-96'500	-99'300
<b>16</b>	<b>Verteidigung</b>	<b>27'722.30</b>	<b>15'500</b>	<b>18'200</b>	<b>17'800</b>	<b>17'800</b>	<b>17'800</b>
<b>1610</b>	<b>Militärische Verteidigung</b>	<b>17'820.90</b>					
36	Transferaufwand	17'820.90					
<b>1620</b>	<b>Zivilschutz</b>	<b>2'664.15</b>	<b>5'900</b>	<b>5'000</b>	<b>4'800</b>	<b>4'800</b>	<b>4'800</b>
30	Personalaufwand	1'371.60	3'200	2'600	2'600	2'600	2'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	792.55	2'200	1'400	1'200	1'200	1'200
36	Transferaufwand	451.70	500	500	500	500	500
39	Interne Verrechnungen	500.00	500	500	500	500	500
45	Entnahmen aus Fonds u. Spezialfinanzierungen	-451.70					
<b>1621</b>	<b>Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement</b>	<b>7'237.25</b>	<b>9'600</b>	<b>13'200</b>	<b>13'000</b>	<b>13'000</b>	<b>13'000</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'708.85	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
36	Transferaufwand	5'528.40	8'600	12'200	12'000	12'000	12'000
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>1'481'619.10</b>	<b>1'558'700</b>	<b>1'581'000</b>	<b>1'576'200</b>	<b>1'548'100</b>	<b>1'561'600</b>
<b>21</b>	<b>Obligatorische Schule</b>	<b>1'301'001.85</b>	<b>1'388'100</b>	<b>1'332'400</b>	<b>1'382'600</b>	<b>1'354'500</b>	<b>1'368'000</b>
<b>2110</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>96'943.75</b>	<b>123'100</b>	<b>118'700</b>	<b>122'100</b>	<b>127'200</b>	<b>130'700</b>
30	Personalaufwand	110'003.30	132'100	137'700	141'100	144'800	148'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'995.45	6'500	5'400	5'400	6'800	6'800
46	Transferertrag	-16'055.00	-15'500	-24'400	-24'400	-24'400	-24'400
<b>2120</b>	<b>Primarstufe</b>	<b>690'437.15</b>	<b>770'500</b>	<b>707'100</b>	<b>728'200</b>	<b>739'500</b>	<b>742'900</b>
30	Personalaufwand	709'782.10	753'300	685'600	702'400	719'700	736'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	80'200.40	120'700	124'400	128'700	119'900	106'500
36	Transferaufwand	14'170.00	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000
42	Entgelte	-844.65	-500	-500	-500	-500	-500
46	Transferertrag	-112'870.70	-107'000	-106'400	-106'400	-103'600	-103'600
<b>2140</b>	<b>Musikschulen</b>	<b>25'466.10</b>	<b>29'900</b>	<b>27'900</b>	<b>28'900</b>	<b>29'900</b>	<b>29'900</b>
36	Transferaufwand	25'466.10	29'900	27'900	28'900	29'900	29'900



Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
<b>2170</b>	<b>Schulliegenschaften</b>	<b>362'081.70</b>	<b>327'200</b>	<b>330'000</b>	<b>361'900</b>	<b>314'300</b>	<b>319'100</b>
30	Personalaufwand	102'857.20	106'600	129'300	132'300	137'500	137'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	181'739.15	130'700	114'700	143'600	89'600	91'200
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	84'955.65	85'000	85'000	85'000	85'000	85'000
39	Interne Verrechnungen	10'419.85	9'400	9'300	9'300	10'500	13'400
42	Entgelte	-17'122.65	-2'500	-4'300	-4'300	-4'300	-4'300
44	Finanzertrag	-767.50	-2'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
<b>2190</b>	<b>Schulleitung</b>	<b>100'431.90</b>	<b>111'700</b>	<b>118'200</b>	<b>114'300</b>	<b>116'100</b>	<b>117'900</b>
30	Personalaufwand	96'412.90	102'000	103'800	103'900	105'700	107'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'329.00	9'700	14'400	10'400	10'400	10'400
42	Entgelte	-310.00					
<b>2191</b>	<b>Obligatorische Schule, n.a.g.</b>	<b>25'641.25</b>	<b>25'700</b>	<b>30'500</b>	<b>27'200</b>	<b>27'500</b>	<b>27'500</b>
30	Personalaufwand	9'822.00	12'500	15'500	12'700	12'500	12'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'819.25	13'200	15'000	14'500	15'000	15'000
<b>22</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>180'117.25</b>	<b>170'000</b>	<b>248'000</b>	<b>193'000</b>	<b>193'000</b>	<b>193'000</b>
<b>2200</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>180'117.25</b>	<b>170'000</b>	<b>248'000</b>	<b>193'000</b>	<b>193'000</b>	<b>193'000</b>
36	Transferaufwand	180'117.25	170'000	248'000	193'000	193'000	193'000
<b>29</b>	<b>Übriges Bildungswesen</b>	<b>500.00</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	<b>600</b>
<b>2990</b>	<b>Bildung, n.a.g.</b>	<b>500.00</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	<b>600</b>
36	Transferaufwand	500.00	600	600	600	600	600
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>19'812.00</b>	<b>31'400</b>	<b>29'900</b>	<b>27'900</b>	<b>26'400</b>	<b>26'400</b>
<b>32</b>	<b>Kultur, übrige</b>	<b>9'444.00</b>	<b>12'100</b>	<b>15'600</b>	<b>12'100</b>	<b>12'100</b>	<b>12'100</b>
<b>3220</b>	<b>Musik und Theater</b>	<b>4'600.00</b>	<b>6'100</b>	<b>6'100</b>	<b>6'100</b>	<b>6'100</b>	<b>6'100</b>
36	Transferaufwand	4'600.00	6'100	6'100	6'100	6'100	6'100
<b>3290</b>	<b>Kultur, n.a.g.</b>	<b>4'844.00</b>	<b>6'000</b>	<b>9'500</b>	<b>6'000</b>	<b>6'000</b>	<b>6'000</b>
36	Transferaufwand	4'844.00	6'000	9'500	6'000	6'000	6'000
<b>34</b>	<b>Sport und Freizeit</b>	<b>10'368.00</b>	<b>19'300</b>	<b>14'300</b>	<b>15'800</b>	<b>14'300</b>	<b>14'300</b>
<b>3410</b>	<b>Sport</b>	<b>7'654.80</b>	<b>7'000</b>	<b>7'000</b>	<b>7'000</b>	<b>7'000</b>	<b>7'000</b>

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		300	300	300	300	300
36	Transferaufwand	7'654.80	6'700	6'700	6'700	6'700	6'700
<b>3420</b>	<b>Freizeit</b>	<b>2'713.20</b>	<b>12'300</b>	<b>7'300</b>	<b>8'800</b>	<b>7'300</b>	<b>7'300</b>
30	Personalaufwand	3'442.00	2'000	3'000	3'000	3'000	3'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	800.20	11'700	6'300	7'800	6'300	6'300
36	Transferaufwand	90.00	200	200	200	200	200
42	Entgelte	-28'260.00					
46	Transferertrag	-1'619.00	-1'600	-2'200	-2'200	-2'200	-2'200
90	Abschluss Erfolgsrechnung	28'260.00					
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>281'810.95</b>	<b>294'400</b>	<b>316'300</b>	<b>322'100</b>	<b>326'700</b>	<b>331'400</b>
<b>41</b>	<b>Spitäler, Kranken- und Pflegeheime</b>	<b>210'252.60</b>	<b>210'900</b>	<b>231'800</b>	<b>237'000</b>	<b>241'600</b>	<b>246'300</b>
<b>4120</b>	<b>Pflegefinanzierung</b>	<b>205'621.50</b>	<b>210'900</b>	<b>228'200</b>	<b>233'400</b>	<b>238'000</b>	<b>242'700</b>
36	Transferaufwand	205'621.50	210'900	228'200	233'400	238'000	242'700
<b>4121</b>	<b>Kranken-, Alters- und Pflegeheime</b>	<b>4'631.10</b>		<b>3'600</b>	<b>3'600</b>	<b>3'600</b>	<b>3'600</b>
30	Personalaufwand			3'600	3'600	3'600	3'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'631.10					
<b>42</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>67'926.25</b>	<b>76'500</b>	<b>78'300</b>	<b>78'400</b>	<b>78'400</b>	<b>78'400</b>
<b>4210</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>67'926.25</b>	<b>76'500</b>	<b>78'300</b>	<b>78'400</b>	<b>78'400</b>	<b>78'400</b>
36	Transferaufwand	67'926.25	76'500	78'300	78'400	78'400	78'400
<b>43</b>	<b>Gesundheitsprävention</b>	<b>3'632.10</b>	<b>7'000</b>	<b>6'200</b>	<b>6'700</b>	<b>6'700</b>	<b>6'700</b>
<b>4330</b>	<b>Schulgesundheitsdienst</b>	<b>3'482.35</b>	<b>5'500</b>	<b>4'700</b>	<b>5'200</b>	<b>5'200</b>	<b>5'200</b>
30	Personalaufwand	692.65	1'800	1'800	1'800	1'800	1'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'789.70	3'700	2'900	3'400	3'400	3'400
<b>4340</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>	<b>149.75</b>	<b>1'500</b>	<b>1'500</b>	<b>1'500</b>	<b>1'500</b>	<b>1'500</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	149.75	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>153'764.30</b>	<b>218'500</b>	<b>303'400</b>	<b>306'700</b>	<b>308'200</b>	<b>309'400</b>
<b>51</b>	<b>Krankheit und Unfall</b>	<b>55'916.55</b>	<b>65'800</b>	<b>59'900</b>	<b>62'000</b>	<b>61'800</b>	<b>61'700</b>

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
5120	Prämienvorbilligungen	55'916.55	65'800	59'900	62'000	61'800	61'700
36	Transferaufwand	55'916.55	65'800	59'900	62'000	61'800	61'700
53	Alter + Hinterlassene	827.40	1'900	1'900	1'900	1'900	1'900
5310	Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	-497.00	500	500	500	500	500
36	Transferaufwand	-497.00	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
46	Transferertrag	-497.00	-500	-500	-500	-500	-500
5350	Leistungen an das Alter	1'324.40	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400
36	Transferaufwand	1'324.40	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400
54	Familie und Jugend	10'918.00	15'800	17'300	17'300	17'300	17'300
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	-1'800.00	4'200	4'200	4'200	4'200	4'200
36	Transferaufwand	-1'800.00	11'200	11'200	11'200	11'200	11'200
46	Transferertrag	-1'800.00	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
5440	Jugendschutz	2'400.00	1'900	3'400	3'400	3'400	3'400
36	Transferaufwand	2'400.00	1'900	3'400	3'400	3'400	3'400
5450	Leistungen an Familien	10'318.00	9'700	9'700	9'700	9'700	9'700
36	Transferaufwand	10'318.00	9'700	9'700	9'700	9'700	9'700
57	Sozialhilfe und Asylwesen	86'102.35	135'000	224'300	225'500	227'200	228'500
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	1'726.00	49'000	34'000	34'000	34'000	34'000
36	Transferaufwand	1'726.00	50'000	35'000	35'000	35'000	35'000
46	Transferertrag		-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
5730	Asylwesen	20'787.90	9'900	137'200	137'900	138'800	139'600
30	Personalaufwand	2'281.20	2'500	20'800	21'200	21'800	22'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	65'245.35	58'500	196'600	196'900	197'200	197'600
36	Transferaufwand	28'095.55	35'000	102'600	102'600	102'600	102'600
42	Entgelte	-3'757.15					
46	Transferertrag	-71'077.05	-86'100	-182'800	-182'800	-182'800	-182'800
5790	Fürsorge, n.a.g.	63'588.45	76'100	53'100	53'600	54'400	54'900
30	Personalaufwand	58'542.10	56'100	33'600	34'100	34'900	35'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	539.00	700	700	700	700	700

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
36	Transferaufwand	4'507.35	19'300	18'800	18'800	18'800	18'800
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>190'432.35</b>	<b>214'000</b>	<b>219'100</b>	<b>304'100</b>	<b>222'500</b>	<b>224'100</b>
<b>61</b>	<b>Strassenverkehr</b>	<b>141'355.40</b>	<b>145'400</b>	<b>142'100</b>	<b>226'100</b>	<b>143'300</b>	<b>143'400</b>
<b>6150</b>	<b>Gemeinde-/Bezirksstrassen</b>	116'567.90	125'600	122'300	206'300	123'500	123'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	107'485.10	113'000	109'700	193'700	110'700	110'200
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	15'764.20	15'800	15'800	15'800	15'800	15'800
39	Interne Verrechnungen	1'933.45	1'800	1'800	1'800	2'000	2'600
42	Entgelte	-8'614.85	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000
<b>6151</b>	<b>Parkplätze</b>	400.00	-4'600	-4'600	-4'600	-4'600	-4'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'000.00	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
42	Entgelte	-18'600.00	-5'600	-5'600	-5'600	-5'600	-5'600
90	Abschluss Erfolgsrechnung	<b>18'000.00</b>					
<b>6180</b>	<b>Privatstrassen</b>	<b>24'387.50</b>	<b>24'400</b>	<b>24'400</b>	<b>24'400</b>	<b>24'400</b>	<b>24'400</b>
36	Transferaufwand	24'387.50	24'400	24'400	24'400	24'400	24'400
<b>62</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>	<b>49'076.95</b>	<b>68'600</b>	<b>77'000</b>	<b>78'000</b>	<b>79'200</b>	<b>80'700</b>
<b>6210</b>	<b>Bahninfrastruktur</b>	<b>1'184.70</b>	<b>1'200</b>	<b>1'200</b>	<b>1'200</b>	<b>1'200</b>	<b>1'200</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'184.70	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
36	Transferaufwand						
<b>6220</b>	<b>Regional- und Agglomerationsverkehr</b>	<b>47'892.25</b>	<b>67'400</b>	<b>75'800</b>	<b>76'800</b>	<b>78'000</b>	<b>79'500</b>
36	Transferaufwand	47'892.25	67'400	75'800	76'800	78'000	79'500
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>51'561.95</b>	<b>77'600</b>	<b>125'800</b>	<b>81'500</b>	<b>62'300</b>	<b>67'000</b>
<b>71</b>	<b>Wasserversorgung</b>						
<b>7101</b>	<b>Wasserwerk</b>						
30	Personalaufwand	1'783.55	1'800	1'800	1'800	1'800	1'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	302'658.55	311'300	326'300	341'300	288'300	388'300
36	Transferaufwand	16'513.25	20'100	20'100	20'100	20'100	20'100
39	Interne Verrechnungen	500.00	500	500	500	500	500
42	Entgelte	-82'338.05	-82'200	-87'300	-91'300	-91'300	-91'300
49	Interne Verrechnungen	-239'117.30	-251'500	-261'400	-272'400	-219'400	-319'400

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
<b>72</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>						
<b>7200</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>						
30	Personalaufwand	1'516.05	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	41'425.35	94'400	70'000	76'000	67'500	67'500
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'350.80	3'600	3'400	3'400	3'400	3'400
36	Transferaufwand	53'534.70	53'000	52'500	52'500	52'500	52'500
39	Interne Verrechnungen	269.20	300	500	500	600	700
42	Entgelte	-84'666.45	-86'000	-79'700	-86'500	-86'500	-86'500
49	Interne Verrechnungen	-13'429.65	-66'500	-47'900	-47'100	-38'700	-38'800
<b>73</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>						
<b>7300</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>						
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	34'590.80	39'600	40'300	45'300	40'300	40'300
42	Entgelte	-34'672.35	-30'400	-34'500	-34'500	-33'500	-33'500
49	Interne Verrechnungen	81.55	-9'200	-5'800	-10'800	-6'800	-6'800
<b>75</b>	<b>Arten- und Landschaftsschutz</b>						
<b>7500</b>	<b>Arten- und Landschaftsschutz</b>						
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'655.80	3'100	2'900	7'400	2'900	7'400
36	Transferaufwand	2'655.80	3'100	2'900	7'400	2'900	7'400
<b>76</b>	<b>Bekämpfung von Umweltverschmutzung</b>						
<b>7690</b>	<b>Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung</b>						
30	Personalaufwand	2'249.55	15'000	15'200	20'000	15'200	15'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'649.55	8'000	7'900	9'700	7'900	7'900
<b>77</b>	<b>Übriger Umweltschutz</b>						
<b>7710</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>						
30	Personalaufwand	40'760.15	40'500	56'100	38'100	38'200	38'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	32'955.30	31'200	46'700	28'700	28'800	29'000
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'661.15	4'100	4'100	4'100	4'100	4'100
39	Interne Verrechnungen	26'090.55	27'500	43'000	26'500	25'000	25'000
42	Entgelte	4'724.20	4'700	4'700	4'700	4'700	4'700
		579.40	500	500	500	600	800
		-2'100.00	-5'600	-5'600	-7'100	-5'600	-5'600



Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
<b>7790</b>	<b>Umweltschutz, n.a.g.</b>	<b>7'804.85</b>	<b>9'300</b>	<b>9'400</b>	<b>9'400</b>	<b>9'400</b>	<b>9'400</b>
30	Personalaufwand	962.55	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'703.05	4'700	4'800	4'800	4'800	4'800
36	Transferaufwand	3'139.25	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100
<b>79</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>5'896.45</b>	<b>19'000</b>	<b>51'600</b>	<b>16'000</b>	<b>6'000</b>	<b>6'000</b>
<b>7900</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>5'896.45</b>	<b>19'000</b>	<b>51'600</b>	<b>16'000</b>	<b>6'000</b>	<b>6'000</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'896.45	19'000	51'600	16'000	6'000	6'000
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>-13'882.95</b>	<b>-13'400</b>	<b>-8'900</b>	<b>-10'900</b>	<b>-10'100</b>	<b>-10'900</b>
<b>81</b>	<b>Landwirtschaft</b>	<b>974.75</b>	<b>300</b>	<b>800</b>	<b>800</b>	<b>800</b>	<b>800</b>
<b>8120</b>	<b>Strukturverbesserungen</b>	<b>974.75</b>	<b>300</b>	<b>800</b>	<b>800</b>	<b>800</b>	<b>800</b>
30	Personalaufwand	974.75	300	800	800	800	800
<b>84</b>	<b>Tourismus</b>	<b>950.40</b>	<b>4'300</b>	<b>5'300</b>	<b>3'300</b>	<b>4'100</b>	<b>3'300</b>
<b>8400</b>	<b>Tourismus</b>	<b>950.40</b>	<b>4'300</b>	<b>5'300</b>	<b>3'300</b>	<b>4'100</b>	<b>3'300</b>
30	Personalaufwand	332.40	1'700	2'700	2'700	2'700	2'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	618.00	2'400	2'600	600	1'400	600
36	Transferaufwand		200				
<b>85</b>	<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>	<b>20'588.90</b>	<b>21'000</b>	<b>22'000</b>	<b>22'000</b>	<b>22'000</b>	<b>22'000</b>
<b>8500</b>	<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>	<b>20'588.90</b>	<b>21'000</b>	<b>22'000</b>	<b>22'000</b>	<b>22'000</b>	<b>22'000</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	946.00	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
36	Transferaufwand	19'642.90	20'000	21'000	21'000	21'000	21'000
<b>87</b>	<b>Brennstoffe und Energie</b>	<b>-36'397.00</b>	<b>-39'000</b>	<b>-37'000</b>	<b>-37'000</b>	<b>-37'000</b>	<b>-37'000</b>
<b>8710</b>	<b>Elektrizität</b>	<b>-39'397.00</b>	<b>-42'000</b>	<b>-40'000</b>	<b>-40'000</b>	<b>-40'000</b>	<b>-40'000</b>
41	Regalien und Konzessionen	-39'397.00	-42'000	-40'000	-40'000	-40'000	-40'000
<b>8730</b>	<b>Nichtelektrische Energie</b>	<b>3'000.00</b>	<b>3'000</b>	<b>3'000</b>	<b>3'000</b>	<b>3'000</b>	<b>3'000</b>
36	Transferaufwand	3'000.00	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>-2'956'398.93</b>	<b>-2'582'500</b>	<b>-2'713'500</b>	<b>-2'715'900</b>	<b>-2'705'600</b>	<b>-2'611'400</b>

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
91	<b>Steuern</b>	-1'189'085.95	-1'1013'700	-1'108'700	-1'124'700	-1'120'700	-1'137'700
9100	<b>Steuern</b>	-1'189'085.95	-1'1013'700	-1'108'700	-1'124'700	-1'120'700	-1'137'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-2'261.60	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
34	Finanzaufwand	2'616.60	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
40	Fiskalertrag	-1'188'040.95	-1'017'500	-1'112'200	-1'128'200	-1'124'200	-1'141'200
46	Transferertrag	-1'400.00	-1'200	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
93	<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>	-1'905'500.00	-1'1716'200	-1'686'200	-1'686'200	-1'686'200	-1'686'200
9300	<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>	-1'905'500.00	-1'1716'200	-1'686'200	-1'686'200	-1'686'200	-1'686'200
46	Transferertrag	-1'905'500.00	-1'1716'200	-1'686'200	-1'686'200	-1'686'200	-1'686'200
95	<b>Ertragsanteile, übrige</b>	-104'100.00	-105'000	-169'600	-169'600	-169'600	-169'600
9500	<b>Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung</b>	-104'100.00	-105'000	-169'600	-169'600	-169'600	-169'600
46	Transferertrag	-104'100.00	-105'000	-169'600	-169'600	-169'600	-169'600
96	<b>Vermögens- und Schuldenverwaltung</b>	-38'740.48	-90'200	-96'300	-97'200	-89'500	-81'200
9610	<b>Zinsen</b>	-4'082.78	-4'600	-4'600	-4'600	-4'600	-4'600
34	Finanzaufwand	45'083.75	41'600	43'400	45'200	52'900	68'500
44	Finanzertrag	-4'742.43	-5'100	-5'100	-5'100	-5'100	-5'100
49	Interne Verrechnungen	-44'424.10	-41'100	-42'900	-44'700	-52'400	-68'000
9630	<b>Liegenschaften des Finanzvermögens -</b>						
	<b>Hirschen</b>	-33'804.95	-95'600	-91'700	-92'600	-84'900	-76'600
30	Personalaufwand	1'266.25	1'900	1'700	1'700	1'700	1'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	517.30					
34	Finanzaufwand	143'591.60	80'700	87'500	85'600	88'000	85'000
39	Interne Verrechnungen	30'021.90	27'900	28'800	29'800	35'100	46'400
42	Entgelte	-15'051.40					
44	Finanzertrag	-186'097.30	-198'200	-201'800	-201'800	-201'800	-201'800
49	Interne Verrechnungen	-8'053.30	-7'900	-7'900	-7'900	-7'900	-7'900
9631	<b>Liegenschaften des Finanzvermögens -</b>						
	<b>Pfrundhaus</b>		10'000				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		40'000				
46	Transferertrag		-30'000				

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
<b>9690</b>	<b>Finanzvermögen, n.a.g.</b>	<b>-852.75</b>					
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-852.75					
<b>97</b>	<b>Rückverteilungen</b>	<b>-367.90</b>	<b>-700</b>	<b>-1'000</b>	<b>-1'000</b>	<b>-1'000</b>	<b>-1'000</b>
<b>9710</b>	<b>Rückverteilungen aus CO2-Abgabe</b>	<b>-367.90</b>	<b>-700</b>	<b>-1'000</b>	<b>-1'000</b>	<b>-1'000</b>	<b>-1'000</b>
46	Transferertrag	-367.90	-700	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
<b>99</b>	<b>Nicht aufgeteilte Posten</b>	<b>281'395.40</b>	<b>343'300</b>	<b>348'300</b>	<b>362'800</b>	<b>361'400</b>	<b>464'300</b>
<b>9950</b>	<b>Neutrale Aufwendungen und Erträge</b>	<b>281'395.40</b>	<b>343'300</b>	<b>348'300</b>	<b>362'800</b>	<b>361'400</b>	<b>464'300</b>
39	Interne Verrechnungen	281'395.40	343'300	348'300	362'800	361'400	464'300

### 3.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktion

Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG						
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			157'000	157'000	97'000	
2 BILDUNG						
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
4 GESUNDHEIT						
5 SOZIALE SICHERHEIT						
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG						
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	20'322.15		-136'000	75'000	45'000	-25'000
8 VOLKSWIRTSCHAFT						
9 FINANZEN UND STEUERN						
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>20'322.15</b>		<b>21'000</b>	<b>232'000</b>	<b>142'000</b>	<b>-25'000</b>

## 3.2 Investitionsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Investitionsrechnung			21'000	232'000	142'000	-25'000
<b>1 OFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>			157'000	157'000	97'000	
15 <b>Feuerwehr</b>			157'000	157'000	97'000	
1500 <b>Feuerwehr</b>			157'000	157'000	97'000	
50 <b>Sachanlagen</b>			157'000	157'000	157'000	
63 <b>Investitionsbeiträge für eigene Rechnung</b>					-60'000	
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	20'322		-136'000	75'000	45'000	-25'000
71 <b>Wasserversorgung</b>	-33'707	-15'000	-65'000	-15'000	-15'000	-15'000
7101 <b>Wasserwerk</b>	-33'707	-15'000	-65'000	-15'000	-15'000	-15'000
63 <b>Investitionsbeiträge für eigene Rechnung</b>	-33'707	-15'000	-65'000	-15'000	-15'000	-15'000
<b>72 Abwasserbeseitigung</b>	54'029	15'000	-71'000	90'000	60'000	-10'000
<b>7200 Abwasserbeseitigung</b>	54'029	15'000	-71'000	90'000	60'000	-10'000
50 <b>Sachanlagen</b>	184'836	50'000		100'000	70'000	
63 <b>Investitionsbeiträge für eigene Rechnung</b>	-130'807	-35'000	-71'000	-10'000	-10'000	-10'000



## 4. Finanzkennzahlen

Entwicklung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2'023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandsüberschuss (+)	-190'017	+399'700	+524'000	+584'000	+451'000	+594'800
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	3'931'790	3'532'090	3'008'090	2'424'090	1'973'090	1'378'290
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+)	-333'416	+279'600	+425'100	+696'100	+411'500	+388'300
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)	-1'160'245	-880'645	-455'545	+240'555	+652'055	+1'040'355
<b>Nettoschuld I pro Einwohner (Einwohnerzahl 952; Stand 31.12.21)</b> Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	-1'219	-925	-479	253	685	1'093
	Richtwerte					
	< 0 CHF keine					
	0 - 1'000 CHF geringe					
	1'001 - 2'500 CHF mittlere					
	2'501 - 5'000 CHF hohe					
	> 5'000 CHF sehr hohe					
	Verschuldung					
<b>Nettoverschuldungsquotient</b> Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrest tranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	-97.66 %	-86.55 %	-40.96 %	+21.32 %	+58.00 %	+57.14 %
	< 100 % gut					
	100 - 150 % genügend					
	> 150 % schlecht					
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b> Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	+1'740.65 %		-1'924.29 %	-200.04 %	-189.79 %	+1'653.20 %
	> 100 % ideal					
	80 - 100 % gut bis vertretbar					
	50 - 80 % problematisch					
	< 50 % ungenügend					
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b> Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	+8.78 %	-7.64 %	-10.43 %	-11.80 %	-6.87 %	-10.49 %
	> 20 % gut					
	10 - 20 % mittel					
	< 10 % schlecht					
<b>Zinsbelastungsanteil</b> Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	+1.09 %	+1.09 %	+1.07 %	+1.10 %	+1.30 %	+1.69 %
	0 - 4 % gut					
	4 - 9 % genügend					
	> 9 % schlecht					
<b>Kapitaldienstanteil</b> Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	+4.01 %	+4.37 %	+4.17 %	+4.15 %	+5.93 %	+6.30 %
	< 5 % geringe Belastung					
	5 - 15 % tragbare Belastung					
	> 15 % hohe Belastung					
<b>Investitionsanteil</b> Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	+4.85 %	+1.27 %	+3.59 %	+5.59 %	+5.20 %	
	< 10 % schwach					
	10 - 20 % mittel					
	20 - 30 % stark					
	> 30 % sehr stark					

## 5. Feuerwehersatzabgabe

Die Gemeinden erheben von den Feuerwehpflichtigen, die in der Wohnsitzgemeinde keinen Feuerwehdienst leisten, eine Ersatzabgabe (§ 38 der Verordnung über den Feuerschutz).

Der Ertrag der Ersatzabgabe und der Entschädigung aus den Einsätzen der Feuerweh sind zweckgebunden zu verwenden. Der Ertrag hat unter Berücksichtigung der Kantonsbeiträge und unter Vorbehalt besonderer Haushaltsvorschriften für die Gemeinden den Gesamtaufwand zu decken. Der Gemeinderat legt die Sätze der Ersatzabgabe im Rahmen dieser Vorgaben fest.

Gemäss GRB-Nr. 01/42 vom 12. September 2001 beträgt die Ersatzabgabe pro ersatzpflichtige Person:

<b>Steuerbares Einkommen</b>	0 - 10'000	10'001 - 20'000	20'001 - 30'000	ab 30'001
<b>Steuerbetrag</b>	140.--	210.--	240.--	260.--

## 6. Bericht und Antrag zu Traktandum 3

### Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) / Statutenrevision

Der Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Brunnen. Er ist im Auftrag der Bezirke Gersau und Küssnacht sowie der Gemeinden Arth, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Muotathal, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg und Rothenthurm in der Abfallwirtschaft tätig.

Die aktuell gültigen Statuten des ZKRI stammen aus dem Jahr 1989. Damals beschränkte sich die Aufgabe des Verbands auf die Entgegennahme von Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie Sperrgut von den Gemeinden. Sammlung und Transport waren Sache der Gemeinden.

Mittlerweile erbringt der ZKRI eine breite Palette von Dienstleistungen. Im Kehrichtwesen umfassen diese den gesamten Prozess ab Sackherstellung, -vertrieb und -sammlung bis hin zur umweltgerechten und sehr kostengünstigen Entsorgung und Verwertung. Daneben haben die Gemeinden dem Verband den wesentlichen Teil der Wertstoffsammlung und -verwertung übertragen. Der Verband unterstützt die Gemeinden bei Kommunikation und Kundendienst. Er engagiert sich weiter für ein sauberes Innerschwyz, zum Beispiel durch Unterstützung von Umweltprojekten, Abfallunterricht, Anti-Littering-Kampagnen und Förderung von Mehrweggeschirr. Er bietet Beratungen an und entwickelt mit den Gemeinden zusammen bedarfsgerecht neue Projekte.

Als Aktionär der Kehrichtverbrennungsanlage Renergia gewährleistet der ZKRI seinen Kundinnen und Kunden eine sehr umweltfreundliche und kostengünstige Entsorgung des Kehrichts.

Diese nicht abschliessend aufgeführten Tätigkeiten des ZKRI sind zum Teil in bilateralen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden festgehalten. Zu einem weiteren Teil werden sie im Rahmen der Abgeordnetenversammlungen gutgeheissen und protokollarisch festgehalten. Sie sind aber in den Statuten nicht verankert. Da die Statuten die aktuelle Situation bei weitem nicht abdecken, ist darum eine Statutenrevision erforderlich. Damit ändert nichts an der Tätigkeit des ZKRI, sie wird aber in einen rechtlich korrekten Rahmen gestellt.

Als Basis für die inhaltliche Revision diente das durch den ZKRI Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz im Jahr 2010 ausgearbeitete Musterabfallreglement, welches vom Umweltschutzdepartement des Kt. SZ geprüft wurde. Die zur Zeit durch die Gemeinde erhobenen Gebühren bleiben unverändert.

Aufgrund des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 25. Oktober 2017 besteht darüber hinaus die Pflicht für Zweckverbände, die Statuten innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des GOG den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Dazu gehören unter anderen das Initiativ- und Referendumsrecht.

Der vorliegende Revisionsvorschlag der ZKRI-Statuten wurde vom Gemeinderat Steinerberg mit GRB-Nr. 22/45 vom 27. September 2022 verabschiedet und durch den Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz vorgeprüft. Der ZKRI bittet, der Statutenrevision zuzustimmen.

Das Reglement ist nachfolgend abgedruckt.

Antrag des Gemeinderates: Die Statutenrevision des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) sei, gemäss Vorlage, zu genehmigen. Der ZKRI sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

ALT	NEU
<p><b>Zweckverband für die Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz vom 8. August 1989</b></p>	<p><b>Zweckverband Abfall Region Innerschwyz (ZKRI) vom .....</b></p>
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>§ 1 Verbandsgemeinden</p> <p><sup>1</sup>Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die politischen Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau schliessen sich unter der Bezeichnung „Zweckverband für die Kehrichtentsorgung der Region Innerschwyz“ zu einem Zweckverband zusammen.</p> <p><sup>2</sup>In den Verband können weitere Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach § 26.</p>	<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p><sup>1</sup>Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau bilden unter dem Namen „Zweckverband Abfall Region Innerschwyz“ (nachfolgend ZKRI genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden vom 25. Oktober 2017 (nachstehend GOG).</p> <p><sup>2</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt über eine Statutenrevision. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach Art. 27.</p>
<p>§ 2 Rechtspersönlichkeit; Sitz</p> <p>Der Verband ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Schwyz.</p>	<p>Art. 2 Sitz</p> <p>Der ZKRI hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.</p>
<p>§ 3 Verbandszweck</p> <p><sup>1</sup>Der Verband bezweckt die Entsorgung des Kehrichts im Verbandsgebiet, das erweitert werden kann.</p> <p><sup>2</sup>Zur Erreichung des Verbandszweckes kann der Verband</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) selbst Anlagen für die Kehrichtentsorgung bauen und betreiben;</li> <li>b) einem anderen Zweckverband beitreten oder mit anderen Gemeinden einen solchen gründen;</li> <li>c) mit andern Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Benützung ihrer oder der eigenen Anlagen zur Kehrichtentsorgung abschliessen.</li> </ul>	<p>Art. 3 Zweck; Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup>Der ZKRI bezweckt die gemeinsame Abfallbewirtschaftung. Diese umfasst die Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sowie die Vorstufen Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Vorbehandlung nach den Rechtsvorgaben von Bund und Kanton. Er stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen bereit.</p> <p><sup>2</sup>Siedlungsabfälle im Sinne von Abs. 1 sind die Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.</p> <p><sup>3</sup>Die Leistungen nach Abs. 1 gelten als Kernaufgaben. Der ZKRI kann darüber hinausgehend weitere Einrichtungen schaffen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere für stofflich verwertbare Abfälle sowie für Sonder- und andere kontrollpflichtigen Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.</p>

	<p><sup>4</sup>Der ZKRI setzt sich durch Umweltprojekte für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfallbewirtschaftung in den Verbandsgemeinden ein. Er kann zu diesem Zweck mit Dritten Verträge abschliessen.</p>
	<p>Art. 4 Betriebsgrundsatz; Verursacher- und Kostendeckungsprinzip</p> <p>Der ZKRI ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die von den Abfallinhaberinnen und -inhabern erhobenen Kosten und Gebühren basieren auf dem Grundsatz der verursachergerechten und kostendeckenden Abfallbewirtschaftung.</p>
<p>§ 4 Zuständigkeit; Aufgaben</p> <p><sup>1</sup>Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfälle und Sperrgut zur Entsorgung abzunehmen; die Abnahme von Stoffen kann erweitert oder eingeschränkt werden.</p> <p><sup>2</sup>Der im Verbandsgebiet anfallende Kehricht muss über den Verband entsorgt werden; vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen.</p> <p><sup>3</sup>Der Transport des Kehrichts bis zur Verbandsabnahmestelle ist Sache der Verbandsgemeinden, soweit nichts anderes festgelegt wird.</p> <p><sup>4</sup>Der Verband kann die für die Entsorgung angezeigten Bestimmungen erlassen, namentlich auch in Bezug auf Sortierung und Anlieferung des Kehrichts.</p>	<p>Art. 5 Entsorgungsmonopol; Leistungsvereinbarungen</p> <p><sup>1</sup>Für die Kernaufgaben müssen die Verbandsgemeinden die Dienste des ZKRI in Anspruch nehmen.</p> <p><sup>2</sup>Für die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten schliesst der ZKRI mit den Verbandsgemeinden Leistungsvereinbarungen ab.</p>
	<p>Art. 6 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission vertritt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den ZKRI nach aussen. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Zudem obliegt ihnen die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.</p>
<p><b>II. Organisation</b></p> <p>1. Organe</p> <p>§ 5 Verbandsorgane</p> <p><sup>1</sup>Organe des Verbandes sind</p> <p>a) die Abgeordnetenversammlung;</p> <p>b) die Betriebskommission;</p> <p>c) die Geschäftsstelle;</p> <p>die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p><sup>2</sup>Der Präsident wird auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren, die übrigen Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfer</p>	<p><b>II. Organisation</b></p> <p>1. Organe</p> <p>Art. 7 Verbandsorgane</p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <p>a) die Verbandsgemeinden;</p> <p>b) die Abgeordnetenversammlung;</p> <p>c) die Betriebskommission;</p> <p>d) die Geschäftsstelle;</p> <p>e) die Rechnungsprüfungskommission.</p>



<p>werden auf eine solche von jeweils 4 Jahren gewählt.</p> <p><sup>3</sup>Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr</p>	
<p>2. Abgeordnetenversammlung</p> <p>§ 6 Zusammensetzung; Stimmrecht</p> <p><sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Jede Verbandsgemeinde stellt einen Abgeordneten; im Verhinderungsfall bestimmt sie einen Stellvertreter.</p> <p><sup>3</sup>Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, als die Einwohnerzahl seiner Verbandsgemeinde durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme.</p> <p><sup>4</sup>Die Verbandsgemeinde kann dem Abgeordneten Instruktionen erteilen; die Gültigkeit der Stimmabgabe wird davon nicht berührt.</p>	<p>2. Abgeordnetenversammlung</p> <p>Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Stimmrecht</p> <p><sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt eine oder einen Abgeordneten und allfällige Ersatzpersonen. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören.</p> <p><sup>3</sup>Jede abgeordnete Person hat so viele Stimmen, als die Zahl der in ihrer Gemeinde niedergelassenen Personen durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. Massgebend ist die vom Amt für Wirtschaft publizierte Zahl der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember.</p>
<p>§ 7 Einberufung</p> <p><sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Betriebskommission einberufen.</p> <p><sup>2</sup>Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.</p> <p><sup>3</sup>Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.</p> <p><sup>4</sup>Die Einladung ist den Abgeordneten, zusammen mit der Geschäftsliste, in der Regel mindestens 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen.</p>	<p>Art. 9 Einberufung</p> <p><sup>1</sup>Die Abgeordnetenversammlung wird in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission von der Geschäftsstelle einberufen.</p> <p><sup>2</sup>Sie tritt ordentlicherweise jährlich zweimal zusammen.</p> <p><sup>3</sup>Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.</p> <p><sup>4</sup>Die Einladung ist den Abgeordneten zusammen mit der Geschäftsliste in der Regel mindestens 20 Tage vorher zuzustellen.</p>
<p>§ 8 Geschäftsordnung</p> <p><sup>1</sup>Die Versammlung wird vom Präsidenten der Betriebskommission oder dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p><sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.</p> <p><sup>3</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.</p> <p><sup>4</sup>Zirkulationsbeschlüsse sind verbindlich, wenn kein Abgeordneter innert der von der Betriebskommission anzusetzenden Frist die Vorlage ausdrücklich ablehnt.</p> <p><sup>5</sup>Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.</p>	<p>Art. 10 Geschäftsordnung</p> <p><sup>1</sup>Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Betriebskommission oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.</p> <p><sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind.</p> <p><sup>3</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.</p> <p><sup>4</sup>Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen des GOG.</p>
<p>§ 9 Aufgaben</p>	<p>Art. 11 Aufgaben</p>

<p>Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;</li> <li>b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>c) Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes;</li> <li>d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;</li> <li>e) Erlass von Tarifen, Reglementen (§ 28) und Beschlüssen gemäss §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3, soweit nicht eine Delegation an die Betriebskommission stattfindet;</li> <li>f) Beschlussfassung über Sachvorlagen, insbesondere über den Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden oder Privaten, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen;</li> <li>g) Aufnahme von Personen in den Verband und Festsetzung der Eintrittsbedingungen und –auflagen.</li> </ul>	<p>Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbandes;</li> <li>b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;</li> <li>c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;</li> <li>e) Festsetzung der Gebühren;</li> <li>f) die Bewilligung von neuen und wiederkehrenden Ausgaben inkl. Beteiligungen, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsstelle zuständig sind;</li> <li>g) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften;</li> <li>h) zustimmende Kenntnisnahme von der Finanzplanung;</li> <li>i) Erlass eines Organisationsreglements. Dieses legt die Pflichten, Rechte, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsstelle inkl. Geschäftsführer fest;</li> <li>k) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten. Vorbehalten bleibt das Zustimmungsverfahren nach Art. 26;</li> <li>l) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen.</li> </ul>
<p>§ 10 Aufgaben mit Ratifikationsvorbehalt</p> <p><sup>1</sup>Besondere Finanzbeschlüsse (§ 19) und die durch die Abgeordnetenversammlung im Ernstfall bezeichneten Sachgeschäfte bedürfen der Ratifikation durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup>Für Statutenänderungen gilt § 25.</p>	
<p>§ 11 Ratifikationsverfahren</p> <p><sup>1</sup>Die Betriebskommission setzt eine angemessene Ratifikationsfrist an, soweit der Beschluss nichts anderes vorsieht.</p> <p><sup>2</sup>Jeder Verbandsgemeinde steht eine Stimme zu; für das erforderliche Mehr werden nur die rechtzeitig abgegebenen, gültigen Stimmen berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup>Ein nachträgliches Ratifikationsverfahren kann unterbleiben, wenn dies den Abgeordneten mit der Einladung zur Versammlung oder im Antrag zu einem Zirkulationsbeschluss angezeigt wird und der definitive Beschlusstext vorliegt; es ist in diesem Falle Sache der Abgeordneten, die erforderliche Instruktion einzuholen. Es gilt das doppelte Mehr (nach Abgeordnetenstimmen und Verbandsgemeinden).</p>	

<p>3. Betriebskommission</p> <p>§ 12 Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup>Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Abgeordneten oder Vertretern der Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup>Im übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>3. Betriebskommission</p> <p>Art. 12 Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup>Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup>Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>
<p>§ 13 Geschäftsgang</p> <p><sup>1</sup>Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup>Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.</p>	<p>Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Protokoll</p> <p><sup>1</sup>Die Betriebskommission trifft sich so oft als erforderlich, mindestens aber vier Mal jährlich.</p> <p><sup>2</sup>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht der Stichtentscheid zu.</p> <p><sup>3</sup>Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Wird im Zirkularverfahren ein Gegenantrag gestellt oder Beratung verlangt, muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.</p> <p><sup>4</sup>Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll mit Pendenzenliste zu erstellen. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p>
<p>§ 14 Aufgaben</p> <p><sup>1</sup>Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem andern Verbandsorgan übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup>Ihr steht die Kompetenz zu, im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben zu beschliessen, und zwar einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 40'000.-- pro Rechnungsjahr; und zusätzlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens Fr. 10'000.-- ro Rechnungsjahr.</p> <p><sup>3</sup>Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Sie bestimmt die Geschäftsstelle und das erforderliche Personal.</p> <p><sup>4</sup>Sie vertritt den Verband nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem andern Mitglied der Betriebskommission oder mit dem Leiter der Geschäftsstelle.</p> <p><sup>5</sup>Sie erlässt die Bestimmungen gemäss § 4 Abs. 4, erteilt Ausnahmegewilligungen im Sinne von § 4 Abs. 2 und ist in Beitrags- und Vollzugsfragezuständig.</p>	<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p><sup>1</sup>Die Betriebskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung das zentrale Führungsorgan des ZKRI. Sie trägt die politische Verantwortung für die Planung und Führung und setzt die Vorgaben der Abgeordnetenversammlung um. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle mit einem internen Kontrollsystem.</p> <p><sup>2</sup>Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.</p> <p><sup>3</sup>Die Kompetenzen der Betriebskommission richten sich nach dem Organisationsreglement, wobei ihr folgende unübertragbaren Kompetenzen zustehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbandes;</li> <li>b) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung;</li> <li>c) Festlegung des Domizils der Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebietes;</li> <li>d) Bestimmung der Geschäftsstelle und Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Mandats- oder Anstellungsverhältnis;</li> <li>e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle und des übrigen Betriebspersonals;</li> <li>f) Aufsicht über die Geschäftsstelle;</li> </ol>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben: einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 50'000 Franken im Einzelfall und zusätzlich jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens 20'000 Franken im Einzelfall;</li> <li>h) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Geschäftsstelle;</li> <li>i) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden und Abschluss von Verträgen mit Dritten, sofern nicht die Zuständigkeit der Geschäftsstelle gegeben ist;</li> <li>k) Aufnahme von Krediten;</li> <li>l) Erlass von Verfügungen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</li> </ul>
<p>4. Geschäftsstelle</p> <p>§ 15 Aufgaben</p> <p>Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan der Betriebskommission und besorgt die laufenden Geschäfte nach Pflichtenheft und Weisung des Präsidenten. Sie ist verantwortlich für die technische Leitung der Entsorgungsanlagen, das Sekretariat und die Protokollführung</p>	<p>4. Geschäftsstelle und Geschäftsführung</p> <p>Art. 15 Funktion</p> <p><sup>1</sup>Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des ZKRI zuständig. Sie stellt organisatorisch, technisch, finanziell, betrieblich und personell die ordnungsgemässe Erfüllung des Verbandszwecks und der dem ZKRI erteilten Leistungsaufträge sicher.</p> <p><sup>2</sup>Sie wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet.</p> <p><sup>3</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besitzt in der Betriebskommission Antragsrecht und kann an den Beratungen teilnehmen.</p>
	<p>Art. 16 Kompetenzen</p> <p><sup>1</sup>Die geschäftsführende Person ist befugt, die Betriebsorganisation eigenverantwortlich zu gestalten.</p> <p><sup>2</sup>Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt, wobei ihr statutarisch ausdrücklich nachstehende Befugnisse zustehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Betriebspersonal nach den Vorschriften des Obligationenrechts;</li> <li>b) Führung des Finanzhaushalts;</li> <li>c) Arbeitsvergaben und Ausgaben im Einzelfall bis max. Fr. 10'000.00.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Die geschäftsführende Person kann dringliche Massnahmen anordnen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Sie informiert umgehend die Mitglieder der Betriebskommission.</p>
<p>5. Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>5. Rechnungsprüfungskommission</p>

<p>§ 16 Zusammensetzung; Aufgaben</p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Abgeordnete noch Mitglieder der Betriebskommission sein dürfen und verschiedenen Verbandsgemeinden angehören müssen.</p> <p><sup>2</sup>Sie prüft das Rechnungswesen; sie stellt der Abgeordnetenversammlung zur Rechnung Antrag, der mit der Einladung zugestellt wird.</p>	<p>Art. 17 Zusammensetzung; Aufgaben</p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von verschiedenen Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft zu Handen der Abgeordnetenversammlung mit einem schriftlichen Bericht die Haushalts- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Sicherstellung des internen Kontrollsystems (IKS) und stellt Antrag zu Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbewilligungen.</p> <p><sup>3</sup>Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, kann die notwendigen Auskünfte einholen und Sachverständige zur Prüfung beiziehen.</p>
<p><b>III. Finanzwesen</b></p> <p>1. Voranschlag</p> <p>§ 17 Verfahren; Inhalt</p> <p><sup>1</sup>Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden. Nachtragskredite sind einzuholen, wenn eine neue Ausgabe vorliegt, die die Kompetenz der Betriebskommission überschreitet.</p> <p><sup>2</sup>Die von der Betriebskommission verabschiedete Fassung des Voranschlags ist den Verbandsgemeinden bis Ende November des Vorjahres zur Stellungnahme und Budgetierung zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup>Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar.</p>	<p><b>III. Verbandshaushalt</b></p> <p>1. Voranschlag und Rechnung</p> <p>Art. 18 Verfahren und Inhalt</p> <p><sup>1</sup>Für jedes Rechnungsjahr sind ein Voranschlag und eine Rechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup>Die Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung kann von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen.</p> <p><sup>3</sup>Die Betriebskommission erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.</p>
<p>2. Rechnung</p> <p>§ 18 Inhalt</p> <p><sup>1</sup>Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup>Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan.</p>	
<p>3. Finanzbeschlüsse</p> <p>§ 19 Besondere Beschlussfassung</p> <p><sup>1</sup>Ausgaben, die nicht über die laufende Rechnung eines Jahres finanziert werden können, unterliegen einer besonderen Beschlussfassung. Dies gilt namentlich für neue Ausgaben, die einmalig sind und auf dem Kreditweg finanziert werden, und wiederkehrende Ausgaben, die eine neue Verpflichtung begründen.</p>	

<p><sup>2</sup>Die Jahreskosten sind in Voranschlag und Rechnung auszuweisen. Soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind, müssen die Auswirkungen auf den laufenden Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden im Beschluss aufgeführt werden.</p>	
<p>4. Finanzierung</p> <p>§ 20 Kostenbeiträge</p> <p><sup>1</sup>Die Investitionskosten des Verbandes werden, nach Abzug von Beiträgen Dritter, auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl verteilt. Als solche gelten die Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung eigener Anlagen oder einmaliger Aufwendungen für die Benützung oder Beteiligung an fremden Anlagen, soweit sie nicht als Finanzierungskosten der Betriebsrechnung belastet werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Kehrichtmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden. Zu den Betriebskosten zählen alle Aufwendungen des Verbandes für die Verwaltung und die laufende Kehrichtentsorgung, soweit sie nicht zu aktivieren sind.</p> <p><sup>3</sup>Der Verband sorgt durch einen Lastenausgleich aufgrund der ermittelten Tonnagekilometer für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden; massgebend sind die Wegdistanzen zwischen dem Schwerpunkt des Sammeldienstes der einzelnen Verbandsgemeinden und der Entsorgungsanlage.</p> <p><sup>4</sup>Die Standortgemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Nachteile aus Bestand und Betrieb der Entsorgungsanlage.</p> <p><sup>5</sup>Die jährlichen Zu- und Abschläge für den Transportkostenausgleich und die Standortentschädigung werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.</p>	<p>2. Finanzierung</p> <p>Art. 19 Kernaufgaben und weitere Leistungen</p> <p><sup>1</sup>Die Kosten für die obligatorischen Kernaufgaben inkl. der hierfür erforderlichen Investitionen werden durch die von den Abfallinhabern erhobenen Gebühren gedeckt. Die Gemeinden leisten hierfür keine Beiträge. Ausgenommen sind besondere Aufwendungen für die Sammel- und Transportlogistik.</p> <p><sup>2</sup>Für die weiteren von den Verbandsgemeinden bestellten Leistungen werden diesen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Ertragsüberschüsse sind der betreffenden Verbandsgemeinden zu vergüten.</p>
<p>§ 21 Kreditbeschaffung</p> <p><sup>1</sup>Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband auf dem Kreditweg beschafft, soweit sie nicht über die laufenden Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert werden.</p> <p><sup>2</sup>Es ist den Verbandsgemeinden freigestellt, dem Verband im Rahmen seines Geldbedarfes Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, die zum Satz der schwyzerischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen sind.</p>	<p>Art. 20 Kreditbeschaffung</p> <p>Die für die Liquidität und Investitionen erforderlichen Mittel beschafft sich der ZKRI über Darlehen bei Banken oder bei den Verbandsgemeinden.</p>
	<p>3. Referendum</p> <p>Art. 21 Fakultatives Finanzreferendum</p>

	<p><sup>1</sup>Auf Begehren von 500 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden werden Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p><sup>2</sup>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt.</p> <p><sup>3</sup>Nach Feststellung des Zustandekommens des Referendums durch die Betriebskommission lädt diese die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p><sup>4</sup>In der Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>
	<p>4. Haftung</p> <p>Art. 22 Schädigungen; vermögensrechtliche Subsidiärhaftung</p> <p><sup>1</sup>Die Haftung des ZKRI und seiner Funktionäre für Schädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG), vom 20. Februar 1970.</p> <p><sup>2</sup>Für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des ZKRI haften die Verbandsgemeinden subsidiär. Die Anteile richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.</p>
<p>Fälligkeiten</p> <p>§ 22 Zahlungsfristen; Verzinsung</p> <p><sup>1</sup>Der Verband kann monatliche Kosten- oder Akontobeiträge zur Deckung des laufenden Betriebsaufwandes in Rechnung stellen. Akontobeiträge für Investitionskosten werden in der Regel jährlich erhoben.</p> <p><sup>2</sup>Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig.</p> <p><sup>3</sup>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit. Verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der um ½ % über dem ordentlichen Hypothekenzins per 1. Juli des Jahres liegt</p>	



	<p><b>IV. Initiativrecht</b></p> <p>Art. 23 Initiative</p> <p><sup>1</sup>1'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können schriftlich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.</p> <p><sup>2</sup>Die Betriebskommission erlässt eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheid ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup>Nach Inkrafttreten der Verfügung überweist die Betriebskommission die Initiative mit Bericht und Antrag an die Abgeordnetenversammlung. Diese entscheidet über den Antrag oder einen allfälligen Gegenvorschlag.</p> <p><sup>4</sup>Anschliessend lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit dem Antrag der Abgeordnetenversammlung oder deren Gegenvorschlag innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p><sup>5</sup>Eine Initiative ist angenommen, wenn sie nach den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 eine Mehrheit erzielt.</p> <p><sup>6</sup>Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, hat die Betriebskommission innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.</p>
<p><b>IV. Rechtsschutz und Aufsicht</b></p> <p>1. Rechtsschutz</p> <p>§ 23 Zuständigkeiten; Verfahren</p> <p><sup>1</sup>Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Betriebskommission eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden kann.</p> <p><sup>2</sup>Gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung können die Verbandsgemeinden innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.*</p> <p><sup>3</sup>Die übrigen Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband werden im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt.</p>	<p><b>V. Rechtsschutz und Aufsicht</b></p> <p>1. Rechtsschutz</p> <p>Art. 24 Verfahren</p> <p><sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup>Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie der Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.</p>

\* § 23 Abs. 2 wurde vom Regierungsrat des Kt. Schwyz nicht genehmigt.



<p>2. Aufsicht</p> <p>§ 24 Regierungsrat</p> <p>Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p>	<p>2. Aufsicht</p> <p>Art. 25 Regierungsrat</p> <p>Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p>
<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p>1. Abänderung der Statuten</p> <p>§ 25 Verfahren</p> <p><sup>1</sup>Beschlüsse über eine Abänderung dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen mit Ratifikation gemäss § 11.</p> <p><sup>2</sup>Den Verbandsgemeinden ist vorgängig Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung einzuräumen.</p> <p><sup>3</sup>Beschlüsse, die nicht eine wesentliche Zweckänderung, die keine Zuweisung neuer Aufgaben an den Verband oder die nicht die Verbandsauflösung beinhalten, müssen lediglich den Räten der Verbandsgemeinden vorgelegt werden.</p>	<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p> <p>1. Änderung der Statuten</p> <p>Art. 26 Verfahren</p> <p><sup>1</sup>Beschliesst die Abgeordnetenversammlung eine Abänderung dieser Statuten, lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup>Für die Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung von mindestens acht Verbandsgemeinden erforderlich.</p> <p><sup>3</sup>Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist erforderlich, wenn die Statutenänderung den Verbandszweck, die Kernaufgaben inkl. deren Finanzierung, das Stimmrecht der Verbandsgemeinden, die Haftung, die Verbandsauflösung oder das Austrittsverfahren betrifft.</p>
<p>2. Austritt</p> <p>§ 26 Modalitäten</p> <p><sup>1</sup>Nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in den Verband ist ein Austritt auf das Ende des darauffolgenden Rechnungsjahres zulässig.</p> <p><sup>2</sup>Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen. Erwächst dem Verband aus dem Austritt ein erheblicher finanzieller Nachteil, hat die austretende Verbandsgemeinde eine Austrittsentschädigung zu entrichten, die im Streitfall im Verfahren nach § 23 Abs. 3 der Statuten festgesetzt wird.</p>	<p>2. Austritt</p> <p>Art. 27 Verfahren und Bedingungen</p> <p><sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden können ab Datum der Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und unter Haftung für bestehende Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem ZKRI austreten. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.</p> <p><sup>2</sup>Der Austritt ist ohne Statutenänderung möglich, bedarf aber der Zustimmung des Regierungsrates. Zudem ist das Quorum nach Art. 26 Abs. 2 im bisherigen Verhältnis anzupassen. Hierzu ist die Abgeordnetenversammlung befugt.</p> <p><sup>3</sup>Bei einem Austritt müssen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der betreffenden Verbandsgemeinde auf andere Weise gewährleistet sein.</p>
<p>3. Verbandsauflösung</p> <p>§ 27 Voraussetzung; Liquidation</p> <p><sup>1</sup>Die Auflösung des Verbandes ist nur zulässig, wenn der Kehricht auf andere geeignete Weise entsorgt werden kann und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision beschlossen wird.</p>	<p>3. Verbandsauflösung und Rechtsformumwandlung</p> <p>Art. 28 Auflösung</p> <p><sup>1</sup>Die Auflösung des ZKRI ist nur zulässig, wenn der Verbandszweck auf andere geeignete Weise sichergestellt ist und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision nach Art. 26 Abs. 3 beschlossen wird.</p>

<sup>2</sup> Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.	<sup>2</sup> Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.
	Art. 29 Rechtsformumwandlung Eine Rechtsformumwandlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
	4. Anwendung anderer Erlasse Art. 30 Wahl- und Abstimmungsgesetz Die Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen richtet sich nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970.
	Art. 31 Sinngemässe Anwendung des GOG Soweit den Statuten keine Bestimmung entnommen werden, gilt sinngemäss das GOG.
4. Vollzug § 28 Reglemente Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.	5. Vorrang der Statuten Art. 32 Kommunale Erlasse Die Statuten und die gestützt darauf mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gehen kommunalen Erlassen vor.
§ 29 Kommunale Erlasse; Kehrrechtreglemente <sup>1</sup> Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor. <sup>2</sup> Nötigenfalls sind die Kehrrechtreglemente anzupassen.	
§ 30 Massgebende Einwohnerzahl Die massgebende Einwohnerzahl (§§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 2) bestimmt sich nach der jeweils neusten Statistik der Staatskanzlei.	
§ 31 Rechtsgültigkeit <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Annahme und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Statuten vom 5. Dezember 1983 aufgehoben.	6. Inkrafttreten Art. 33 Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission. <sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1989, genehmigt mit RRB Nr. 1413 vom 8. August 1989.

Erlassen von der Abgeordnetenversammlung am: .....  
Zustimmung der Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom: .....  
Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. .... vom .....



# GEMEINDEVERSAMMLUNG STEINERBERG

## Mittwoch, 7. Dezember 2022, 20.00 Uhr

### in der Aula des Schulhauses Steinerberg

## Traktanden

1. Wahl von drei Stimmenzählern
2. Vorlage des Voranschlages 2023 und Festsetzung des Steuerfusses  
Antrag des Gemeinderates: Der Voranschlag der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung für das Jahr 2023 sei zu genehmigen und der Steuerfuss auf 120 % einer Steuereinheit festzusetzen.
3. Revision der Statuten des Zweckverbands Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI)  
Antrag des Gemeinderates: Die Statutenrevision des Zweckverbands Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) sei, gemäss Vorlage, zu genehmigen.  
Der ZKRI sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Die Unterlagen zu diesen Traktanden können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Anschliessend an die Gemeindeversammlung findet die Versammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Steinerberg statt.

Steinerberg, 24. Oktober 2022

Im Namen des Gemeinderates  
Felix Reichlin, Gemeindepräsident  
Stefan Tobler, Gemeindeschreiber